

1- 0280.3/2.0

Satzung des Marktes Erkheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Erkheim folgende Satzung:

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4),
- b) eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5),
- c) sonstige Gebühren, Kostenerstattung (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung des Leichenhauses gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist die Grabgebühr vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach § 9 Abs.1 Nrn.1 bis 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 24 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

(2) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung einer Grabstelle im Gemeinschaftsurnenfeld (§ 9 Abs.1 Nr.7 Friedhofs- und Bestattungssatzung) für die Dauer der Ruhezeit nach § 24 Friedhofs- und Bestattungssatzung.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.

(4) Die sonstigen Gebühren und die Kostenerstattung (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den Markt.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für das Nutzungsrecht

	im Friedhof Erkheim	im Friedhof Arlesried
a) an einem Einzelgrab	21,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
b) an einem Doppelgrab	51,00 €/Jahr	34,00 €/Jahr
c) an einem Familiengrab	55,00 €/Jahr	47,00 €/Jahr
d) an einem Kindergrab	17,00 €/Jahr	12,00 €/Jahr
e) an einem Urnengrab	29,00 €/Jahr	31,00 €/Jahr
f) an einer Urnennische	24,00 €/Jahr	
g) an einer zusätzlichen Urne im Erdgrab	2,00 €/Jahr	6,00 €/Jahr

(2) Die Grabgebühr beträgt für die Verlängerung des Nutzungsrechts

	im Friedhof Erkheim	im Friedhof Arlesried
a) an einem Einzelgrab	20,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
b) an einem Doppelgrab	50,00 €/Jahr	34,00 €/Jahr
c) an einem Familiengrab	54,00 €/Jahr	47,00 €/Jahr
d) an einem Kindergrab	15,00 €/Jahr	12,00 €/Jahr
e) an einem Urnengrab	20,00 €/Jahr	31,00 €/Jahr
f) an einer Urnennische	9,00 €/Jahr	
g) an einer zusätzlichen Urne im Erdgrab	2,00 €/Jahr	6,00 €/Jahr

(3) Die Grabgebühr für eine Grabstelle im Gemeinschaftsurnenfeld im Friedhof Erkheim beträgt 4,00 €/Jahr.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende ab dem Tag der Rechtswirksamkeit für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) auf dem Friedhof Erkheim	240,00 €/Sterbefall,
b) auf dem Friedhof Arlesried	40,00 €/Sterbefall.

§ 6 Sonstige Gebühren, Kostenerstattung

(1) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt	15,00 €.
(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	25,00 €.
(3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt	55,00 €.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Gebühr für bestehende Grabstätten

(1) Bei Grabstätten, für die eine Grabgebühr gem. § 4 Friedhofsgebührensatzung vom 05.08.2004 vor Inkrafttreten dieser Satzung entstand, entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung eine Betriebsgebühr in Höhe der Festsetzungen in § 7 Friedhofsgebührensatzung vom 05.08.2004 für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht gem. §§ 5, 6 und 7 Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 13.02.1980 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 19.10.1993 und 06.12.2005 noch besteht.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

3. Teil

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) § 4 Abs. 1 Buchst. f) und § 4 Abs. 3 dieser Satzung treten mit Wirkung vom 01.01.2015, im Übrigen tritt diese Satzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in Kraft.

(2) Einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim tritt die Satzung vom 05. 08. 2004 außer Kraft.

Erkheim, 15. Dezember 2015

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister